

# Bekanntmachung

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“ der Gemeinde Wettringen**

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit

### **Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 25. Juni 2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, den 20. Juli 2018

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

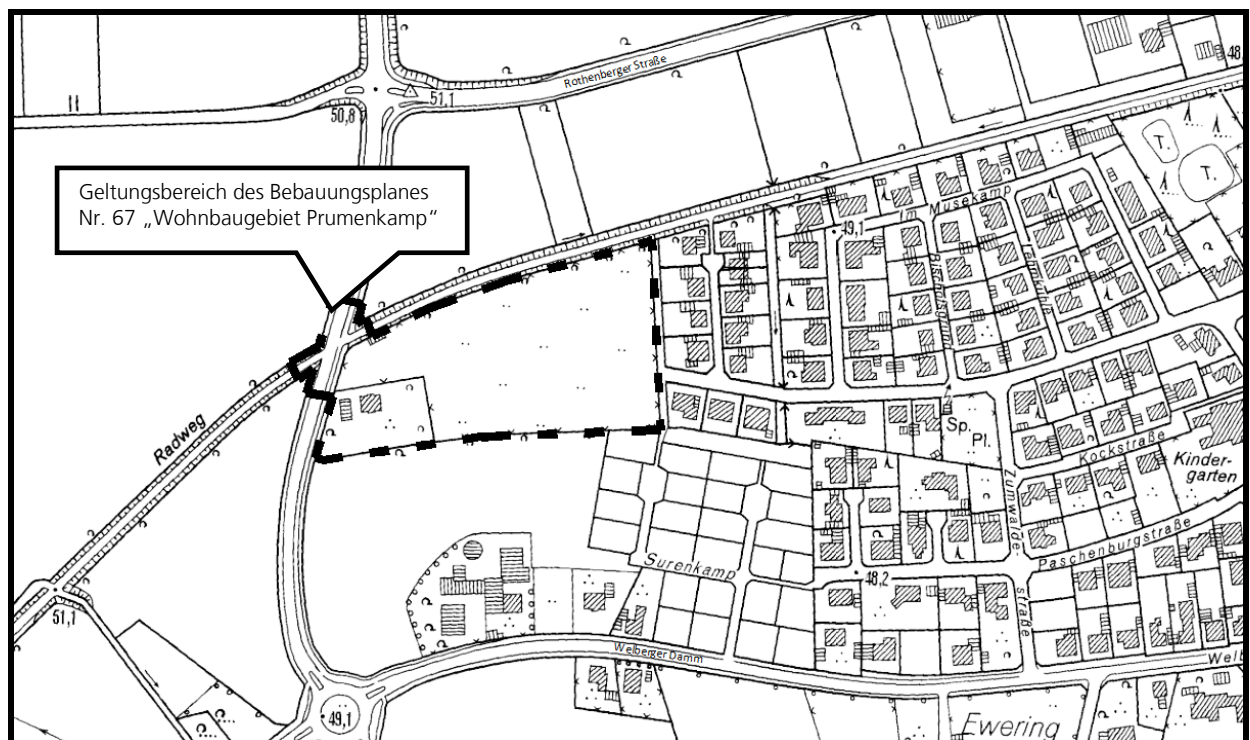
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) wird der Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.“

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Wohnbaugebiet Prumenkamp“ der Gemeinde Wettringen einschließlich der Begründung und Umweltbericht liegen in der Gemeindeverwaltung Wettringen, Zimmer 5, Kirchstraße 19, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

montags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

dienstags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne einschließlich der beigefügten Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wettringen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 20. Juli 2018

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds